



# Statuten Kulturverein Kultur us em Topf

Statuten geändert am 26.03.2024

## 1 NAME, SITZ, ZWECK

---

- Art. 1 Unter dem Namen ‚Kultur us em Topf‘ besteht, mit Sitz in Jens, auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Kulturverein ‚Kultur us em Topf‘ bezweckt die Förderung kultureller Anlässe.
- Art. 3 Für die Verpflichtungen des Kulturvereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtlich oder fahrlässige Schädigung des Vereins seitens der Organe oder einzelner Mitglieder.

## 2 MITGLIEDSCHAFT

---

- Art. 4 Der Verein besteht aus:
- a) Vorstand  
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern, welche alle Vereinsmitglieder sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsidenten:in der Stichentscheid zu.
  - b) Mitgliedern  
Mitglieder sind Freunde und Freundinnen der Kultur, welche sich am Vereinsgeschehen beteiligen können. Mitglied werden können alle Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben
- Art. 5 Der Vorstand ist von der Generalversammlung zu wählen oder zu bestätigen.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch den Tod

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Mitglieder, die den Vereinspflichten, z.B. Bezahlen des Mitgliederbeitrags, nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und einbezahlte Jahresbeiträge.

### 3 VEREINSORGANE

---

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Rechnungsrevisorat

#### 3.1 GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichts des/der Präsidenten:in sowie des Revisionsberichtes.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrag.
4. Die Wahl des/der Präsidenten:in und der Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Wahl eines/einer Rechnungsrevisor:in
6. Beschlussfassung über eventuelle Statutenänderungen.
7. Beschlussfassung über die an der GV gestellten Anträge.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung soll im ersten Quartal des auf den Jahresabschluss folgenden Jahres stattfinden.

Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen; ausserordentliche, sofern ein Fünftel der Mitglieder es verlangt oder der Vorstand dies als notwendig erachtet.

Die Einladung zur Generalversammlung hat 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes zu erfolgen.

Art. 10 Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand darf auch stimmen. Für die Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los.

Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11 An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte endgültig Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Unter Varia vorgebrachte Anträge können dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

### 3.2 VORSTAND

Art. 12 Die Vorstandsmitglieder sind jährlich von der Generalversammlung zu wählen oder zu bestätigen.

Art. 13 Obliegenheiten des Vorstandes sind:

1. Organisation der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Vertretung des Vereins nach Aussen durch Kollektiv-unterschrift des/der Präsidenten:in oder Vizepräsidenten:in.
3. Vorbereitung der Generalversammlung und deren Einberufung.
4. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14 Der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in führt den Vorsitz. Einer oder eine von ihnen verfasst den Jahresbericht.

Der/die Kassierer:in besorgt das Rechnungswesen. Ihm/ihr obliegt der Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### 3.3 RECHNUNGSREVISORAT

Art. 15 Die Generalversammlung wählt oder bestätigt jährlich einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin. Ihm/ihr obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und das Verfassen des Revisionsberichts zuhanden der Generalversammlung.

## 4 FINANZEN

---

- Art. 16 Vorstand und Mitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag. Die Jahresbeiträge für Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften (gleicher Wohnsitz) werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 17 Neben den Mitgliederbeiträgen bestehen weitere finanzielle Mittel aus: Freiwilligen Beiträgen, Erträgen der Veranstaltungen.
- Art. 18 Erträge aus Veranstaltungen, usw. fliessen grundsätzlich in die Vereinskasse. Sie werden für die diversen Anlässe eingesetzt. Die Abrechnungen der Anlässe sind für alle Mitglieder auf Wunsch einsehbar.

## 5 AUFLÖSUNG

---

- Art. 19 Der Kulturverein soll nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand komplettiert werden kann.

Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der and der betreffenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Generalversammlung.

## 6 SCHIEDSGERICHT

---

- Art. 20 Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden vom Vorstand behandelt. Kann der Vorstand Streitfälle nicht erledigen, ist ein Schiedsgericht zu bestellen. Jede Partei bezeichnet zwei Schiedsrichter und der Vorstand den Obmann. Mitglieder unterziehen sich dem Spruch des Schiedsgerichts.

## 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

- Art. 20 Im Weiteren gelten für nicht in den Statuten vorgesehene Fälle die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB, Art. 66ff.
- Art. 21 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten